

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 08.02.2021

Drucksache Nr. **2021/024**  
Federführung Fachbereich Stadtplanung  
Sachbearbeiter Sebastian Weiß  
Stand 18.01.2021  
Aktenzeichen 650.01  
Mitwirkung

## Lärmaktionsplan der Stadt Wangen im Allgäu (Fortschreibung / Stufe 3) - Aufstellungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verringerung des Umgebungslärms, insbesondere des Straßenverkehrslärms zu überprüfen, festzulegen und umzusetzen. Dies umfasst die Stufe 3 des Lärmaktionsplans sowie ggfs. erforderliche Fortschreibungen.
2. In Ergänzung der amtlichen Lärmkartierung durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) werden folgende Straßenabschnitte im Gemeindegebiet kartiert: Zeppelinstraße, Südring, Isnyer Straße, Klosterbergstraße.

### Sachdarstellung

#### 1 Anlass der Lärmaktionsplanung

Lärm zählt zu den größten Umweltproblemen unserer Gesellschaft. Er ist die Folge der steigenden Mobilität der Bevölkerung und des Warentransportes auf der Schiene und auf der Straße. Die bedeutendste Belastungsquelle ist der Straßenverkehrslärm. Neben den hohen Gesundheitsrisiken für die betroffenen Menschen entsteht hierdurch auch ein immenser volkswirtschaftlicher Schaden.

Auf diese Entwicklungen hat die Europäische Union reagiert. Mit der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die am 25. Juni 2002 in Kraft getreten ist, hat sie ein rechtliches Instrument zur Bekämpfung des Umgebungslärms geschaffen.

Ziel der Richtlinie ist es, „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“ (Art. 1 Abs. 1).

Hierfür werden strategische Lärmkarten für die verschiedenen Lärmquellen, darunter auch den Straßenverkehrslärm, erstellt und veröffentlicht.

Die Umgebungslärmrichtlinie wurde in § 47 a ff BImSchG, der 34. BImSchV und weiteren untergesetzlichen Rechtsvorschriften in nationales Recht umgesetzt.

In Baden-Württemberg hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2008 für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen ab 16.400 Kfz/24 h die strategischen Lärmkarten erstellt (Stufe 1). In der 2. Stufe wurden die Straßen mit einem Verkehrsaufkommen ab 8.200 Kfz/24 h betrachtet. Die Kartierungsergebnisse lagen im Januar 2013 vor.

Der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu hat in seiner Sitzung am 3. April 2017 einen kommunalen Lärmaktionsplan (1. und 2. Stufe zusammen) mit verschiedenen Lärminderungsmaßnahmen beschlossen. Teilweise konnten die im Lärmaktionsplan festgesetzten Lärminderungsmaßnahmen wie bspw. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen zwischenzeitlich umgesetzt werden.

Die Stadt Wangen im Allgäu ist nach Veröffentlichung der aktualisierten landesweiten Lärmkartierung der LUBW im Dezember 2018 (Lärmkartierung Stufe 3, aktualisierte Kartierung der Straßen ab 8.200 Kfz/24 h) verpflichtet, ihren kommunalen Lärmaktionsplan zu überprüfen und fortzuschreiben (Lärmaktionsplan Stufe 3).

## **2 Aufgabenstellung und Schwerpunkte des Lärmaktionsplans (Fortschreibung und Stufe 3)**

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG haben Lärmaktionspläne u.a. den Mindestanforderungen des Anhangs V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG zu entsprechen. Das umfasst auch Angaben für die Überprüfung eines Lärmaktionsplans nach denen seine Durchführung und die Ergebnisse zu bewerten sind. Danach ist sowohl auf das Verfahren der Aufstellung des Lärmaktionsplans als auch auf die Umsetzung von Maßnahmen und die erzielten Lärminderungen abzuheben. Die Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stadt Wangen im Allgäu sollte mindestens folgende Punkte umfassen:

- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z.B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, Lkw-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen),
- Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen (z.B. Bebauungsstruktur, Einwohnerzahlen, passive Lärmschutzmaßnahmen),
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen,
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen,
- Entwicklungen in der Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der Flächen,
- Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten,
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen, z.B. zum Schutz Ruhiger Gebiete,
- Erfolge langfristiger Strategien,
- Schlussfolgerung für die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes.

Die sich an die Überprüfung anschließende Fortschreibung der kommunalen Lärmaktionsplanung der Stadt Wangen im Allgäu wird in Stufe 3 mit einem qualifizierten Verfahren durchgeführt.

In der Stufe 3 werden nach § 47c BImSchG aktuell von der LUBW wiederum alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/24h analysiert. Die Kartierung und Aktionsplanung für die Stadt Wangen im Allgäu beinhaltet den Straßenverkehrslärm.

Von der aktualisierten Kartierung sind folgende Strecken betroffen:

- A 96 (14,6 km)
- B 32 (4,5 km)
- L 320 (9,4 km)
- L 321 (1 km)

Straßen mit weniger als 8.200 Kfz/24 h wurden von der Kartierung, gleichgültig wie hoch die Verkehrsbelastung ist, nicht erfasst. Insoweit wird den Gemeinden empfohlen, für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung freiwillig die Lärmkartierung um die Straßen zu ergänzen, von denen voraussichtlich ebenfalls regelungsbedürftige Lärmprobleme ausgehen können. Deshalb sollen, wie bereits in Stufe 2, freiwillig folgende Strecken untersucht werden:

- Zeppelinstraße (1,5 km)
- Südring (2 km)
- Klosterbergstraße und Isnyer Straße (0,5 km)

Anhand der Lärmkarten der LUBW wird die Lärmsituation im Gemeindegebiet bewertet. Auf dieser Grundlage wird der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans erarbeitet. Dies umfasst u. a. die Darstellung der geplanten Maßnahmen und deren schalltechnische Bewertung. Daneben sind die weiteren unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen der Maßnahmen im Sinne einer fachplanerischen Abwägung abzuarbeiten (z.B. Investitionskosten, Auswirkungen auf den fließenden Verkehr). Nach der Bewertung der gegenwärtigen Lärmsituation legt die Gemeinde ihre (kurz-, mittel- und langfristigen) Ziele für die Lärmaktionsplanung fest.

Die Umgebungslärmrichtlinie weist zudem den Schutz „ruhiger Gebiete“ als Aufgabe der Lärmaktionsplanung aus. Dazu werden „ruhige Gebiete“ definiert und ausgewiesen, in denen zukünftig eine Lärmzunahme vermieden wird.

In der Umgebungslärmrichtlinie wird unterschieden nach „ruhigen Gebieten“ in Ballungsräumen und solchen auf dem Land. Allerdings gibt es bislang keine festgelegten Kriterien, nach denen „ruhige Gebiete“ innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen bestimmt werden können. Definition, Auswahl und Festlegung erfolgen somit durch die für den Lärmaktionsplan zuständigen Kommunen. Die Lärmkartierung ist nur bedingt für die Erfassung „ruhiger Gebiete“ geeignet, da sie nicht alle Lärmquellen berücksichtigt. Daher wird in vielen Fällen auf vorhandene Ortskenntnisse und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Auswahl „ruhiger Gebiete“ zurückgegriffen. Die Ausweisung „ruhiger Gebiete“ dient entsprechend den Zielsetzungen der Umgebungslärmrichtlinie zur Vorsorge gegen Umgebungslärm. Bei zukünftigen Planungen sind demnach die von den Gemeinden ausgewiesenen „ruhigen Gebiete“ in die Abwägung einzubeziehen. Die Planungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die „ruhigen Gebiete“ zu überprüfen und der Aspekt des Lärmschutzes ist zu berücksichtigen.

Die 3. Stufe umfasst somit die Überprüfung des bisherigen Lärmaktionsplanes (Stufe 1+2) anhand der aktualisierten Pflichtkartierung (Straßen ab 8.200 Kfz/24 h) und der freiwilligen Kartierung sowie dessen Fortschreibung. Zudem sollen „ruhige Gebiete“ definiert werden.

### **3 Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans (Stufe 3)**

Die Lärmaktionsplanung ist Teil der kommunalen Planungshoheit. Weder die Umgebungslärmrichtlinie noch § 47d BImSchG machen abschließende Verfahrensvorgaben. Verbindlich vorgesehen ist allerdings die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 47d Abs. 3 BImSchG).

Das gesetzlich ausgestaltete Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen entspricht den

europäischen Anforderungen an eine hinreichende Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47d Abs. 3 BImSchG. Es empfiehlt sich daher, den Verfahrensablauf der Lärmaktionsplanung an der Bauleitplanung zu orientieren und den Gemeinderat aktiv in den Planungsprozess einzubinden. Demnach erfolgt die Fortschreibung mit Hilfe eines qualifizierten Verfahrens:

- Beschluss des Gemeinderates, den Lärmaktionsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss)
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen und ggfs. Einarbeitung in die Planung
- Beschluss des Lärmaktionsplans durch den Gemeinderat
- Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange samt Zugänglichmachung des Lärmaktionsplans

#### **4 Räumliche Abgrenzung**

Es werden die markierten Bereiche der Hauptverkehrsstraßen gemäß Anlage 1 auf Gemarkungsgebiet untersucht (in Rot: Pflichtkartierung, in Grün: Freiwillige Kartierung). Die Bearbeitung entspricht somit der Lärmaktionsplanung Stufe 3 (Hauptverkehrsstraße > 8.200 Kfz/24h).

Der Suchraum für die Ausweisung „ruhiger Gebiete“ kann sich über die gesamte Gemarkung der Stadt Wangen im Allgäu erstrecken.

#### **5 Bearbeitung**

Das Büro Rapp Trans AG aus Basel / Freiburg hat bereits die vorangegangene Lärmaktionsplanung für die Stadt Wangen im Allgäu erarbeitet. Die nun anstehende Fortschreibung baut auf diesen Grundlagen auf, wodurch Synergieeffekte genutzt werden können.

##### **Auswirkungen auf das Klima**

- Nein.
- Ja, positiv
- Ja, negativ

Begründung:

Der Lärmaktionsplan (gutachterlicher Bericht) selbst hat keine direkten Auswirkungen, jedoch sind durch die Umsetzung der darin formulierten Maßnahmen evtl. positive Effekte auf das Klima zu erwarten.

##### **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

##### **Anlagen**

- Kartierungsumfang Lärmaktionsplan Wangen im Allgäu (Fortschreibung / 3. Stufe)

